



FAQ zum Anzeigeverfahren nach § 163 SGB IX



Bundesagentur für Arbeit

bringt weiter.



Wer muss eine Anzeige einreichen?

Jeder Arbeitgeber, der 20 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt!



Bis wann muss die Anzeige eingereicht werden?

Bis zum 31. März – eine Fristverlängerung ist gesetzlich ausgeschlossen!



Wie kann man die Anzeige einreichen?

Auf der Seite www.iw-elan.de steht dafür die Anwendung „IW-Elan“ zur Verfügung.



Wer hilft weiter bei Schwierigkeiten mit „IW-Elan“?

Die technische Hotline von „IW-Elan“ unter **0221 4981 804** oder per Mail an iw-elan@iwkoeln.de.



Wo gibt es Unterstützung bei inhaltlichen Fragen?

Viele Antworten sind auf der Seite www.iw-elan.de im Lexikon bzw. direkt in „IW-Elan“ (Hilfetexte) zu finden. Detaillierte Fragen beantwortet der Operative Service SB-AV.



Was ist eine Erklärung A/ Erklärung B?

- **Erklärung A:** der Arbeitgeber beschäftigt weniger als 20 Mitarbeiter.
- **Erklärung B:** es handelt sich um einen Nebenbetrieb, der in der Anzeige eines Hauptbetriebs integriert ist.



An wen muss die Ausgleichsabgabe gezahlt werden?

Die Zahlung ist an das zuständige Integrations-/Inklusionsamt zu richten.

